

# Riegenreglement

## Volleyball-Riege TV Sissach

### **Art. 1: Name und Zweck**

Unter dem Namen Volleyballriege Turnverein Sissach (nachfolgend VR genannt) besteht innerhalb des TV Sissach (TVS) eine Riege Fachsport gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die VR bezweckt die Förderung des Volleyballspiels in Sissach, insbesondere die sportliche Ausbildung und entsprechender Einsatz an Wettkämpfen. Sie pflegt die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

### **Art. 2: Verbandszugehörigkeit**

Die Mitglieder der VR sind zugleich Mitglieder von Swiss Volley.

### **Art. 3: Mitgliedschaft**

Mitglied der VR können alle Aktive und Jugendliche gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS. Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag des aktuellen Vereinsjahres, sofern sie in den ersten drei Quartalen des Vereinsjahres regelmässig an Trainings und Spielen teilnehmen.

Der Austritt erfolgt schriftlich via Präsident\*in per Ende Vereinsjahr.

### **Art. 4: Organe**

Die Organe der VR sind:

- Riegenversammlung (Art. 20 der Statuten TVS)
- Riegenvorstand (Art. 19 der Statuten TVS und Art. 8 Riegenreglement)
- Kontrollstelle (Art. 23 der Statuten TVS)
- ev. weitere Kommissionen

### **Art. 5: Riegenversammlung (RV)**

Das oberste Organ der VR ist die RV. Die RV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit Angaben der Traktanden und muss 10 Tage vorher zugestellt werden. Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Anwesenheitskontrolle und Wahl des oder der Stimmzähler\*in
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresberichte (Präsident\*in, Trainer\*innen)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budgets, Festsetzen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Festsetzen des Riegenbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Arbeitsprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Auszeichnungen und Ehrungen

## 11. Diverses

In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Riegenversammlung einberufen werden.

### **Art. 6: Stimm- und Wahlrecht**

An der RV sind alle Mitglieder des TVS stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 7: Beschlüsse und Wahlen**

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Art. 15 des Riegenreglements). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Die RV wird durch den oder die Riegenpräsidenten /-präsidentin geleitet.

### **Art. 8: Riegenvorstand**

#### a. Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand um max. 2 Mitglieder erweitert werden. Der oder die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen neben dem Präsident\*innen-Amt, den Aufgaben als Aktuar\*in und Kassierer\*in die Organisation des Mixed Turniers sowie die Materialverantwortung (technische Leitung). Ebenfalls muss ein\*e Vizepräsident\*in definiert werden.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

#### b. Aufgaben/Kompetenzen

Des Weiteren hat der Riegenvorstand im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit Behörden via administrativen Ausschuss TVS
- Reservieren der Hallen via technischen Ausschuss TVS
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Der oder die Präsident\*in oder bei einer Verhinderung der oder die Vizepräsident\*in zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der VR. Der oder die Riegenpräsident\*in vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand.

### **Art. 9: Kontrollstelle**

Nach Art. 23 der Statuten TVS: Die Revisor\*innen des TVS prüfen die Buchhaltung der VR und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

## **Art. 10: Organisation**

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

## **Art. 11: Riegenfinanzen/-kompetenzen**

Die VR hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten. Die Ausgabenkompetenz des Vorstands liegt bei Fr. 500.--.

Die Einnahmen der VR sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive und Jugendliche). Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein
- Zahlungen aus der Zentralkasse des TVS für Spenden von turnenden Ehrenmitgliedern
- Ertrag aus Anlässen, welche die VR selbst durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner\*innen- und Sponsorenbeiträge an die VR

Die Ausgaben der VR sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte
- Abgaben an Fachverbände (gemäss Art. 2)
- Entschädigungen an Trainer\*innen

## **Art. 12: Versicherung**

Nach Art. 12 der Statuten TVS:

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Für allfällige Schäden übernehmen die VR und der TVS keine Haftung.

Über den TVS besteht jedoch eine Vereinsversicherung, in welcher einerseits das Inventar bei Sachschäden (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl) versichert ist und andererseits Haftpflichtansprüche Dritte gedeckt sind. Der ZV deckt die Kosten für diese Versicherung.

## **Art. 13: Geschäftsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr der VR dauert vom 1. April bis am 31. März.

## **Art. 14: Revision**

Die RV kann Aenderungen des Riegenreglementes unter Zustimmung des Zentralvorstandes des TVS vornehmen.

## **Art. 15: Auflösung der VR**

Beschlüsse über Auflösung der VR verlangen die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 16: Vermögen**

Das vorhandene Inventar (Material) und das Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

**Art. 17: Inkrafttreten des Riegenreglements**

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

**Art. 18: Ethik-Charta**

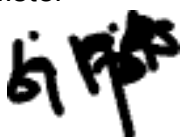
Die VR setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die VR anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports von Swiss Olympic und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung.

Basel, Mai 2024

Für die Volleyballriege Sissach

Die Präsidentin

I. Pfister



Die Aktuarin

G. Stebler

